



Vodafone GmbH, 40543 Düsseldorf
Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Postfach 8001
53105 Bonn

Unser Zeichen XR/XRT/DT/BA
E-Mail Georg.Merdian
Ronald.Weiss
Michael.Wohlfarth1

Per Mail an BK3-Konsultation@bnetza.de; BK3-Postfach@bnetza.de

@vodafone.com
Datum 27.04.2026

BK3b-23/006: Stellungnahme der Vodafone GmbH zum Konsultationsentwurf der 2. Teilentscheidung im Standardangebotsverfahren der Telekom Deutschland GmbH über den Zugang zu baulichen Anlagen

– Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse –

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Schölzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Vodafone GmbH („Vodafone“) nimmt hiermit zu dem vom der Bundesnetzagentur veröffentlichten Konsultationsentwurf der 2. Teilentscheidung im Verfahren BK3b-23/006 über das Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH („Antragstellerin“) über den Zugang zu baulichen Anlagen („BA“) vom 25. März 2026 Stellung.

Der Konsultationsentwurf führt die im bisherigen Verfahren und insbesondere bereits in der ersten Teilentscheidung entwickelten rechtlichen und methodischen Erwägungen zusammen. Vodafone begrüßt, dass die Beschlusskammer an zentralen Stellen eine erhöhte Planungs- und damit Investitionssicherheit für Zugangsnachfrager erreichen möchte – wie beispielsweise durch die Streichung eines ohnehin nicht zu rechtfertigen nachträglichen Eigenbedarfs – und erkennt an, dass auch operative Aspekte in den Erwägungen der Beschlusskammer Berücksichtigung fanden. Exemplarisch sind hier die Möglichkeit der Änderung der Anfrage, die schnellere Bearbeitung, die Möglichkeit zum Einzug von Rohrteilern und das Vorsehen der Zusammenfassung einzelner Aufträge zu einer Sammelanfrage hervorzuheben.

Dennoch sind die Festlegungen im Konsultationsentwurf an zentralen Stellen leider weiterhin unzureichend oder bestenfalls unklar und bedürfen insofern dringend einer Überarbeitung, damit der

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Postfach: 40543 Düsseldorf
Tel.: +49 211 533-0, Fax: +49 211 533-2200, vodafone.de
Geschäftsführung: Marcel de Groot (Vorsitzender),
Bettina Günther, Matthias Lorenz, Fabrizio Giuseppe Rocchio, Carmen Velthuis
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Rüdiger Grube
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG, Düsseldorf
IBAN: DE68 3007 0010 0250 8000 00
UST-Nr.: 103/5700/1789
UST-IdNr.: DE 813113094
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957



Versuch der Erreichung von Planungs- und Investitionssicherheit nicht ins Leere läuft. Dies betrifft in besonderer Weise die Klarstellung von Kündigungsgründen und -fristen.

Bevor wir zu den einzelnen Punkten im Detail Stellung nehmen, möchten wir explizit hervorheben, dass zahlreiche der nun im Konsultationsentwurf vorgesehenen Änderungen bereits in der ersten Teilentscheidung festgelegt wurden. Durch bloße Nichtbeachtung der Antragstellerin und der Veröffentlichung der unzureichend überarbeiteten Standardangebote vom 24.01.2025 und 11.04.2025 ist es insofern zu einer zusätzlichen und unnötigen, dem Ausbau von VHC-Netzen abträglichen Verzögerung bei der Implementierung dieses zentralen regulatorischen Instruments gekommen. Wir waren bislang faktisch durch die bestehenden, offenkundig auf Nutzungsverhinderung ausgelegten, vertraglichen Regelungen im von uns bereits 2024 abgeschlossenen BA-Vertrag daran gehindert, den weiteren Aufbau und Betrieb unseres Netzes durch Nutzung von BA-Leistungen zu ergänzen und zu optimieren. Erst jetzt haben wir im Vertrauen auf eine rasche vertragliche Umsetzung der 2. Teilentscheidung begonnen, erste Leistungen zu beauftragen. Auch bei diesen ersten Beauftragungen versucht Telekom derzeit – beispielsweise durch Forderungen nach genauen Projektbeschreibungen und Auskünften über die einzusetzende Technik – die Bearbeitung zu verzögern und zu behindern.

Dass die Antragstellerin nun in ihrer Stellungnahme vom 07.04.2026 im parallellaufenden Entgeltverfahren BK3c-25/013 postuliert, ein neuer Entgeltantrag sei aufgrund der Änderungen im Standardangebotsverfahren nötig (vgl. S. 7 ebenda), kann nur als weiterer Ausdruck des massiven – und leider auch systematischen – Verzögerungswillens der Antragstellerin verstanden werden. Denn es ist offensichtlich, dass Unklarheiten zu den Nutzungsbedingungen – zu denen auch Entgelte zählen – zu einer weiteren Verzögerung der Inanspruchnahme der Leistungen auf Grundlage des Standardangebots führen werden. Wir ersuchen die Beschlusskammer insofern ausdrücklich, diesem wettbewerbsschädlichen Verhalten der Antragstellerin in geeigneter Form entgegenzutreten. Aus unserer Sicht ergibt sich aus den Festlegungen der 2. Teilentscheidung kein entgeltrelevanter Leistungsänderungsbedarf. Sofern tatsächlich bislang unberücksichtigte (d.h. neue) Entgeltpositionen ursächlich durch die 2. Teilentscheidung geltend gemacht werden können, was bezweifelt werden kann, so muss klar sein, dass die übrigen Entgeltbestandteile hiervon unberührt bleiben; also insbesondere die monatlichen Überlassungsentgelte.

Im Einzelnen:

1. Klarstellung bei Kündigungsgründen und resultierenden Kündigungsfristen unabdingbar

Die Kündigungsregelungen in Ziffer 17 des Hauptvertrages sind trotz der im Konsultationsentwurf vorgenommenen Überarbeitungen weiterhin von erheblichen Unklarheiten geprägt und vermögen die für Zugangsnachfrager zwingend erforderliche Rechts- und Planungssicherheit nicht herzustellen.

Zwar lässt sich den einzelnen Regelungen bei systematischer Zusammenschau ein intendierter Regelungsmechanismus entnehmen, jedoch bestehen sowohl überschneidende als auch widersprüchliche Bestimmungen, deren praktischer Anwendungsbereich unklar bleibt. Dies gilt insbesondere für das Zusammenspiel zwischen Mindestlaufzeiten, ordentlichen und außerordentlichen Kündigungsrechten sowie den Folgen eines Wegfalls regulatorischer Verpflichtungen. Vor dem Hintergrund der erheblichen investiven Leistungen der Zugangsnachfrager bei Rückgriff auf die Vorleistung ist eine präzise, widerspruchsfreie und eindeutige Regelung unabdingbar. Wir bitten die Beschlusskammer deshalb, auch im Nachgang zu 2. Teilentscheidung hier noch einmal Klarstellungen gegenüber Telekom vorzunehmen.



Aus Sicht von Vodafone ist dabei unbedingt zu berücksichtigen, dass jede (Möglichkeit der) Kündigung – unabhängig davon, ob sie den Hauptvertrag oder einzelne Einzelleistungen betrifft – unmittelbar zu Versorgungs- und Investitionsunsicherheit führt und daher nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig sein darf. Andernfalls wird ein Zugang zu den BA auf Grundlage des Standardangebots nach Einschätzung von Vodafone eher nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden, wie wir bereits in unseren bisherigen Stellungnahmen dargelegt haben.

Eine Beendigung von Nutzungsverhältnissen darf insbesondere nur dann in Betracht kommen, wenn tatsächlich keinerlei anderweitiger Nutzungsanspruch mehr besteht. In diesen Fällen sind zwingend hinreichend lange Kündigungsfristen vorzusehen, die eine ordnungsgemäße Migrations- und Ersatzplanung ermöglichen. Effektive Kündigungsfristen von weniger als 36 Monaten werden diesem Erfordernis keinesfalls gerecht und stehen im Widerspruch zu den realen Ausbau- und Investitionszyklen im Glasfaserausbau. Weiterhin muss Investitionssicherheit durch Zugang während der Mindestvertragslaufzeit bestehen. Der Beschlusskammer muss bewusst sein, dass eine Substitution von bislang genutzten Kabelkanalanlagen / Leerrohren in aller Regel nicht – falls überhaupt – innerhalb von 36 Monaten realisierbar ist.

Hinzu kommt, dass die gegenwärtige Differenzierung der Kündigungsfristen von Einzelverträgen abhängig von der Anzahl gekündigter Einzelleistungen innerhalb eines „zusammenhängenden Ausbaugesbietes“ erheblichen Auslegungsspielraum eröffnet (vgl. Anpassungen mit Tenorziffer 1.18 bzw. 1.23 zu den Ziffern 17.4 und 17.9 des Hauptvertrages). Der Begriff des Ausbaugesbietes bleibt undefiniert, ebenso wenig ist geregelt, nach welchen Kriterien eine Zusammengehörigkeit festzustellen ist. Es bleibt auch unklar, in welchem zeitlichen Zusammenhang die Kündigungen erfolgen müssen: Werden erst zwei Einzelleistungen gekündigt, und einige Zeit später wieder zwei, und dann nochmal zwei, ist offen, welche Kündigungsfrist dann jeweils gelten soll. Die Unterscheidung zwischen Kündigungsfristen von 12 Monaten bei ein oder zwei Einzelleistungen und 36 Monaten ab drei Einzelleistungen erscheint vor diesem Hintergrund weder sachgerecht noch praxistauglich und führt zu zusätzlicher erheblicher Rechtsunsicherheit. Aus denselben Gründen aus denen der Konsultationsentwurf (S. 55) bei der Kündigung von drei Einzelleistungen eine Kündigungsfrist von 36 Monaten vorsieht, ist auch generell eine Kündigungsfrist von 36 Monaten anzusetzen. Denn selbst der Wegfall einer einzelnen Strecke macht eine komplexe Alternativplanung für deren Ersatz erforderlich. Dies hängt nicht von der Anzahl der genutzten Strecken ab, sondern von den Spezifika des betroffenen Gebietes und den verfügbaren Alternativen. Wie mehrfach dargelegt sind hierfür Zeiträume von weniger als 36 Monaten realitätsfern und nicht ausreichend.

Darüber hinaus bestehen systematische Unklarheiten im Verhältnis zwischen den Regelungen zur ordentlichen Kündigung von Einzelverträgen nach Ziffer 17.4 HV und den Sonderregelungen bei Wegfall der Zugangsverpflichtung nach Ziffer 17.9 HV. Während Ziffer 17.4 eine ordentliche Kündigung von Einzelleistungen erst nach Ablauf einer zehnjährigen Mindestlaufzeit und nur bei Wegfall der Zugangsverpflichtung zulässt, ermöglicht Ziffer 17.9 die Kündigung der Einzelverträge bei Wegfall der Zugangsverpflichtung unabhängig von dieser Mindestlaufzeit. Ohne eine klare Vorrang- oder Abgrenzungsregelung bleibt offen, welcher Norm im Konfliktfall Anwendung zukommen soll. Ginge man davon aus, dass Ziffer 17.9 als speziellere Regelung vorgeht, hat die ordentliche Kündigung nach 17.4 keinen Anwendungsbereich. Dies bedarf insofern zwingend einer Klarstellung oder ggf. Streichung redundanter Regelungen, um Investitionssicherheit möglichst zweifelsfrei herzustellen (s.o.).



Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einzelverträge gemäß Ziffer 17.4 auch bei Wegfall der Zugangsverpflichtung nicht gekündigt werden dürfen, wenn eine andere Rechtsgrundlage für die Nutzung besteht. Dies ist aus unserer Sicht so zu verstehen, dass ein Einzelvertrag richtigerweise nach Ablauf der Mindestlaufzeit nicht gekündigt werden kann, wenn ein Nutzungsanspruch auf anderer Rechtsgrundlage besteht, sondern der Vertrag dann auf diese Grundlage zu überführen ist. Vor Ablauf der Mindestlaufzeit des Einzelvertrages kann das Erfordernis einer Überführung in einen anderen hingegen nicht gelten, weil die Mindestlaufzeit des Einzelvertrages dann im Wesentlichen leerliefe. Vielmehr muss die Kündigung eines Einzelvertrages vor Ablauf der Mindestlaufzeit generell ausgeschlossen sein, auch bei Wegfall der Zugangsverpflichtung. Es kann für den Bestand des Einzelvertrages während der Mindestlaufzeit nicht darauf ankommen, ob eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Nutzung besteht oder nicht. Eine solche Rechtsgrundlage dürfte ohnehin in aller Regel vorliegen. Es ist aber nicht hinnehmbar, trotz einer vereinbarten Mindestlaufzeit über das Recht zur weiteren Nutzung der BA eine ggf. streitige Auseinandersetzung mit der Antragstellerin führen zu müssen und dann ggf. auf entsprechende Streitbeilegungsverfahren angewiesen zu sein. Die Investitionssicherheit, die durch die Mindestlaufzeit der Einzelverträge gewährleistet werden soll, würde dann gerade nicht gewährt. Es steht auch nicht im Einklang mit den Erwägungen der Beschlusskammer, dass die Mindestlaufzeit der Einzelverträge keinerlei Bedeutung haben soll, sondern sie soll die Antragstellerin binden (siehe Konsultationsentwurf, S. 52 f.). Dies ist in der derzeitigen Vertragsfassung nicht der Fall.

Bei einem Wegfall der Zugangsverpflichtung müssen grundsätzlich die abgeschlossenen Verträge fortgelten. Dies gilt jedenfalls zwingend für die Einzelverträge. Die Rechte der Antragstellerin sind hinreichend dadurch gewahrt, dass in diesem Fall der Hauptvertrag auch schon vor Ablauf der Mindestlaufzeit neu zu verhandeln ist. Gelingt dies nicht, dann können Zugangsnachfrager keine neuen Einzelleistungen mehr in Anspruch nehmen, wodurch dem Wegfall der Zugangspflicht Rechnung getragen wird. Die bereits abgeschlossenen Einzelverträge, unter denen eine Nutzung von BA stattfindet, müssen hingegen auch in diesem Fall Bestand haben. Andernfalls wäre die Planungs- und Investitionssicherheit von Zugangsnachfragern massiv beeinträchtigt, weil dann eben keine verlässliche Planung über den 10-Jahres-Zeitraum der Mindestlaufzeit der Einzelverträge möglich wäre, was sinnvolle bzw. vertretbare Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der Leistungen stark beeinträchtigt.

Klärungsbedarf besteht zudem für den Fall, dass der Hauptvertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit ordentlich gekündigt wird, die Zugangsverpflichtung jedoch fortbesteht. Dann müsste die Antragstellerin gemäß Ziffer 17.2 HV ein neues Vertragsangebot für den Hauptvertrag vorlegen. Falls sich die Parteien nicht auf einen neuen Hauptvertrag einigen können, würden nach Ziffer 17.11 HV die Einzelverträge mit Ablauf von deren Mindestlaufzeit enden. Dies darf aber aufgrund der fortbestehenden Zugangsverpflichtung nicht der Fall sein, denn die Antragstellerin darf bei fortbestehender Zugangsverpflichtung keinesfalls das Recht haben, Einzelverträge zu beenden und damit den Zugang zu entziehen. Hier bedarf es einer ausdrücklichen Klarstellung im Standardangebot, dass es in diesen Konstellationen nicht zu einem automatischen Auslaufen der Einzelverträge kommen kann, sondern sichergestellt ist, dass der Leistungsbezug unterbrechungsfrei fortgesetzt wird. Es ist nicht hinnehmbar und auch nicht zweckdienlich, wenn der Fortbestand der Einzelverträge dann erst durch Anordnungen nach § 35 TKG gewährleistet werden muss.

Vor diesem Hintergrund hält Vodafone eine grundlegende Überarbeitung und Klarstellung der Ziffer 17 HV für zwingend erforderlich. Ziel muss es sein, eindeutig festzulegen, in welchen Fällen welche Kündigungsrechte bestehen, welche Fristen jeweils gelten und wie Versorgungskontinuität und Investitionsschutz im Falle regulatorischer Änderungen sichergestellt werden. Nur durch eine klar



strukturierte, widerspruchsfreie Regelung lassen sich Versorgungsrisiken vermeiden und die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit für Zugangsnachfrager gewährleisten.

Vodafone beantragt hiermit die Überarbeitung der Ziffer 17 HV unter Berücksichtigung folgender Maßgaben:

- 1. Die Mindestlaufzeit von Einzelverträgen gemäß Ziffer 17.3 findet auch bei Wegfall der Regulierungsverpflichtungen im Sinne von Ziffer 17.9 Anwendung, d.h. eine ordentliche Kündigung durch die Antragstellerin oder ein Auslaufen von Einzelverträgen vor Ablauf der Mindestlaufzeit ist generell ausgeschlossen. Dies ist in den Ziffern 17.4, 17.9 und 17.11 eindeutig zu regeln.**
- 2. Endet der Hauptvertrag, gleich aus welchem Grund, besteht aber die Zugangsverpflichtung fort, so dürfen Einzelverträge weder von der Antragstellerin ordentlich gekündigt werden noch automatisch auslaufen. Dies ist in Ziffer 17.11 eindeutig zu regeln.**
- 3. Die Frist zur Kündigung von Einzelverträgen durch die Antragstellerin, gleich aus welchem Rechtsgrund, muss (mindestens) 36 Monate betragen. Dies muss unabhängig davon gelten, wie viele Einzelleistungen in welchen Gebieten gekündigt werden.**

2. Unzulässige Nutzungseinschränkung

Wie in unseren bisherigen Stellungnahmen bereits vorgetragen (vgl. u.a. Stellungnahmen vom 04.03.2025 auf S. 2 f. und vom 11.04.2025 auf S. 2 f.), widerspricht es dem Zweck des Zugangs zu BA, die Zugangsverpflichtung auf ein bloßes Marktversagen auf Markt 1 abzustellen und eine darauf gerichtete Einschränkung der zulässigen Nutzung zu rechtfertigen. Wir vermischen insofern die Auseinandersetzung der Beschlusskammer mit den hieraus resultierenden negativen Implikationen für Zugangsnachfrager und dem Ausbau von VHC-Infrastrukturen.

Inhaltlich versteht Vodafone die Ausführungen der Beschlusskammer zu Ziffer 4.2 HV dahingehend, dass eine Nutzung der baulichen Anlagen stets dann vertragskonform und über den Hauptvertrag zulässig ist, wenn ein Zugangsanspruch besteht, und die betreffende bauliche Anlage jedenfalls auch zur Erbringung von Vorleistungsprodukten des Marktes 1 genutzt wird. Dieses Verständnis entspricht dem regulatorischen Zweck, der von der Beschlusskammer bislang vertretenen Auffassung mit Blick auf die Abgrenzung der relevanten Märkte, welche wir allerdings als fehlerhaft kritisieren (siehe oben) und den planerischen, also praktischen Limitationen und Bedürfnisse, um den Zugang überhaupt in Anspruch nehmen zu können. Wenngleich der Nutzungsanspruch somit aus unserer Sicht unzulässig eingeschränkt ist und entsprechend erweitert werden muss, sind die hierbei vorgenommenen Klarstellungen zur Herstellung von Rechtssicherheit begrüßenswert.

3. Wirkungslose und unzureichende Verpflichtung zur Datenlieferung durch die Antragstellerin

Die in Ziffer 3.1 des Hauptvertrages vorgesehene Verpflichtung der Antragstellerin zur Bereitstellung von Informationen über bauliche Anlagen und die Inkludierung dieser in den bilateralen Vertrag zwischen der Antragstellerin und dem Zugangsnachfrager ist zwar dem Grunde nach zu begrüßen, bleibt jedoch – wie



Vodafone bereits in früheren Stellungnahmen dargelegt hat – in der konkreten Ausgestaltung unzureichend und weitgehend wirkungslos.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der von der Beschlusskammer herangezogenen Begründung, wonach eine quartalsweise Aktualisierung der Belegungsdaten ausreichend und nicht erkennbar sei, dass ein fehlender Zugriff auf aktuellere Daten zu einer schlechteren Planbarkeit für Zugangsnachfrager führe (vgl. S. 21 Konsultationsentwurf). Diese Einschätzung verkennt die praktische Realität der Ausbauplanung erheblich. Gerade bei projektspezifischen Vorhaben hängt die Möglichkeit belastbarer, wettbewerbsfähiger Planung, bspw. zur Anbindung neu errichteter Netzknoten, maßgeblich von der Verfügbarkeit verlässlicher und aktueller Infrastrukturinformationen ab. Die pauschale Annahme, Änderungen in der Belegung stellten lediglich Ausnahmefälle dar, wird der tatsächlichen Dynamik der Netznutzung – gerade mit Blick auf den derzeit stattfindenden Glasfaserausbau – nicht gerecht und blendet aus, dass bereits einzelne, nicht zeitnah abgebildete Belegungsänderungen erhebliche Auswirkungen auf Projektentscheidungen und Investitionsplanung haben können.

Ebenso wenig überzeugt der Verweis darauf, dass maßgeblich sei, ob Kapazitäten für ein konkretes Projekt reserviert werden können. Eine sachgerechte Entscheidung über die Einleitung kostenintensiver Projektierungs- und Angebotsprozesse setzt gerade voraus, dass die zugrunde liegenden Kapazitätsinformationen verlässlich, aktuell und diskriminierungsfrei verfügbar sind – insbesondere mit Blick auf die nach wie vor bestehenden Unzulänglichkeiten der Einbindung der Informationen von „BA-Info“ in eigene Planungssysteme. Wird Zugangsnachfragern diese Informationsgrundlage vorenthalten oder nur in veralteter Form bereitgestellt, entsteht ein strukturelles Informationsdefizit, das unmittelbar die Planungs- und Investitionssicherheit beeinträchtigt und den Zugang faktisch entwertet. Vor diesem Hintergrund greift insbesondere die Ablehnung monatlicher Aktualisierungszyklen nicht durch. Im Übrigen stehen die zu langen Aktualisierungsintervalle auch in starkem Kontrast zu dem von der Beschlusskammer angestrebten „Equivalence of Output“ (EoO) Ansatz. Während Telekom durch tagesaktuellen Zugriff auf das Dokumentationssystem MEGAPLAN BA-Projektierungen ohne solche Restriktionen durchführen kann, schwebt über den Projektierungen von Nachfragern immer das „Damoklesschwert“ zwischenzeitlicher Änderungen der Belegungen und Nutzungen.

Nicht überzeugend ist ferner die Zurückweisung der Forderung, konkrete Sanktionen bei falscher oder unvollständiger Lieferung als Teil des Hauptvertrages verbindlich zu machen, bspw. indem Projektierungskosten bei nachweislich fehlerhaften oder unvollständigen Datenlieferungen unterbunden werden. Die Argumentation, eine solche Regelung verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, greift zu kurz (vgl. S. 21 Konsultationsentwurf). Es geht gerade nicht darum, der Antragstellerin eine Garantie für die jederzeitige Verfügbarkeit einzelner baulicher Anlagen abzuverlangen, sondern darum, fehlerhafte oder unzutreffende Datenlieferungen nicht zulasten der Zugangsnachfrager wirken zu lassen. Andernfalls wird das Risiko mangelhafter Datenqualität einseitig auf die Zugangsnachfrager verlagert, obwohl die Ursachen ausschließlich im Verantwortungsbereich der Antragstellerin liegen.

Schließlich vermag auch der Verweis der Beschlusskammer auf eine Durchsetzbarkeit der Datenlieferungsverpflichtung allein mit Mitteln des Verwaltungsrechts nicht zu überzeugen (vgl. S. 21 Konsultationsentwurf). Eine rein abstrakte behördliche Durchsetzung ersetzt weder wirksame vertragliche Sanktionen noch gewährleistet sie eine zeitnahe Kompensation konkreter, investitionsrelevanter Schäden. Gleiches gilt für den pauschalen Verweis auf Haftungsregelungen im Zusammenhang mit Projektierungsanfragen, der die vorgelagerte Bedeutung aktueller und zuverlässiger Daten für die



Entscheidung über die Einleitung solcher Anfragen unberücksichtigt lässt. Ohne klare, sanktionierte Verpflichtungen und ein erhöhtes Aktualisierungsintervall wird das von der Beschlusskammer selbst im Konsultationsentwurf mehrmals hervorgehobene EoO-Prinzip verletzt und die Datenlieferungsverpflichtung in Ziffer 3.1 HV faktisch entwertet.

Wir verweisen insoweit auf unsere bereits gestellten Anträge (siehe zuletzt Stellungnahme vom 04.03.2025).

Alternativ würde dies nur ein – wie bereits mehrmals und fundiert begründeter – diskriminierungsfreier Zugang zu dem relevanten Planungssystemen MEGAPLAN gewährleisten, den wir weiterhin als essenziell ansehen und die bevorzugungswürdige Option darstellt.

4. Wirkungslose Vertragsstrafen im Rahmen des zusätzlichen Eigenbedarfs

Die in Ziffer 5.3 des Hauptvertrages vorgesehene Einschränkung der Gründe, aus denen die Antragstellerin Eigenbedarf an Leerrohren zusätzlich geltend machen kann, ist grundsätzlich zu begrüßen. Diese positive Klarstellung wird jedoch durch die gleichzeitige Festlegung einer lediglich pauschalen Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 Euro pro Strecke weitgehend entwertet und als eher symbolisch zu betrachten. Eine derart geringe Vertragsstrafe entfaltet keinerlei abschreckende Wirkung. Das alternative „Wahlrecht“ der Zugangsgewährung nach Abschluss des Verfahrens ohne Eigenbedarfsnutzung durch die Antragstellerin (vgl. S. 39 des Konsultationsentwurfs) ist ebenfalls wenig sachdienlich, da ein solch langes Warten auf den (Start des) Planungsbeginn unrealistisch ist und an den Bedürfnissen der Zugangsnachfrager fehlt geht. All dies ist der Antragstellerin offenkundig bewusst und führt dazu, dass von der vorgesehenen Vertragsstrafe keinerlei disziplinierende Wirkung ausgeht.

Auch die von der Beschlusskammer zur Rechtfertigung der geringen Vertragsstrafenhöhe angeführten Erwägungen überzeugen nicht (vgl. S. 39 Konsultationsentwurf). Insbesondere ist der Verweis auf den verkürzten Ausbauhorizont der Antragstellerin sowie auf die Möglichkeit, einen überschießenden Schaden ergänzend geltend zu machen, nicht zweckdienlich. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens setzt regelmäßig einen erheblichen Darlegungs- und Beweisaufwand voraus und stellt kein geeignetes Instrument dar, um strukturelle Fehlanreize im Vorfeld zu vermeiden. Daraus folgt: Ohne spürbare und effektiv durchsetzbare Pönalen besteht ein erheblicher Anreiz zur vorsorglichen, überbordenden und insbesondere ungerechtfertigten Blockierung von Leerrohren für Eigenbedarf durch die Antragstellerin. Dies steht dem Ziel eines diskriminierungsfreien und effizienten Zugangs diametral entgegen.

Vor diesem Hintergrund hatte Vodafone beantragt, eine wirkungsvolle Vertragsstrafe von 120 Euro pro angefragtem laufendem Meter vorzusehen, die den tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen einer unzulässigen Blockierung Rechnung trägt und zugleich einen wirksamen Anreiz zur sachgerechten Nutzung des Eigenbedarfs schafft (vgl. Stellungnahme vom 04.03.2025 auf S. 11 und den dort **formulierten Antrag, auf den wir hier verweisen**).



5. Vertragsstrafen bei Verletzung der SLAs wirkungslos

Die in Ziffer 1.5 sowie Ziffer 2.3.2 des Anhangs A des Hauptvertrages vorgesehenen Vertragsstrafen bei Verletzung der Service Level Agreements erweisen sich in ihrer konkreten Ausgestaltung als wirkungslos und sind nicht geeignet, eine hinreichende Disziplinierung der Antragstellerin sicherzustellen. Die vorgesehenen Pönalen in Höhe von 500 Euro bzw. 1.000 Euro je angefangene zehn Werkzeuge Verzögerung stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen von Fristüberschreitungen auf Seiten der Zugangsnachfrager. Es ist zwar zu begrüßen, dass diese Strafen prinzipiell auch mehrmals anfallen können (bei jeweils mindestens zweiwöchiger weiterer Überschreitung), es bleibt jedoch zu beachten, dass Verzögerungen bei der Bereitstellung des Zugangs und fehlender Planungssicherheit regelmäßig zu erheblichen Zusatzkosten, Projektverzögerungen und zum Verlust von Markt- und Wettbewerbschancen führen können; ohne dass auf Seiten der Antragstellerin diesen Risiken der Zugangsnachfrager ein spürbares wirtschaftliches Risiko gegenübersteht.

Vor diesem Hintergrund hatte Vodafone beantragt, die Höhe der Vertragsstrafe an den Kosten der beauftragten Leistung auszurichten, d.h. auf Basis der Summe der veranschlagten Einmalentgelte zuzüglich der berechneten monatlichen Überlassungspreise des ersten Jahres festzusetzen (vgl. Stellungnahme vom 04.03.2025 auf S. 18 f.). Dieses Modell trägt dem Umstand Rechnung, dass gerade Vorleistungsprozesse maßgeblich für die Planungs- und Investitionssicherheit der Zugangsnachfrager sind und Verzögerungen nicht lediglich marginale, sondern substantielle wirtschaftliche Folgen haben. Demgegenüber bleibt die im Konsultationsentwurf gewählte Orientierung an den Einmalentgelten der Angebotsphase deutlich hinter den tatsächlichen Schadensdimensionen zurück und verfehlt damit die erforderliche abschreckende Wirkung.

Ohne die Androhung spürbarer und wirksamer Pönalen entsteht ein struktureller Fehlanreiz, SLAs nur unzureichend einzuhalten oder Verzögerungen bewusst in Kauf zu nehmen. Dies gilt in besonderer Weise vor dem Hintergrund knapper Ressourcen und konkurrierender Eigeninteressen der Antragstellerin. Die derzeit vorgesehenen Vertragsstrafen sind daher nicht geeignet, die regulatorisch intendierte Sicherstellung eines diskriminierungsfreien, effizienten und verlässlichen Zugangs zu baulichen Anlagen zu gewährleisten; das EoO-Prinzip wird in Frage gestellt. Eine substantielle Nachschärfung der Pönalen ist zwingend erforderlich, um die Einhaltung der SLAs effektiv abzusichern und die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit für Zugangsnachfrager herzustellen.

Wir halten daher an unserem Antrag fest.

Ergänzend und rein vorsorglich weisen wir die Beschlusskammer darüber hinaus darauf hin, dass die Verknüpfung des Zugangs zu BA mit den aktuell noch zu überprüfenden Märkten 1 und 2 aus Sicht von Vodafone für sich genommen schon fehler- und problembehaftet ist. In vielen anderen Mitgliedsländern ist der Zugang zu BA (insb. Leerrohren) losgelöst von aktuellen Märkten der derzeitigen Märkteempfehlung der EU-Kommission oder als separater Markt definiert. Eine mögliche, zukünftige regionale Deregulierung würde nämlich dann die Sinnhaftigkeit des gerade eingeführten BA-Zugangs insgesamt in Frage stellen. Auch wenn Vodafone bewusst ist, dass diese Problematik nicht im Rahmen des Standardangebotsverfahrens gelöst werden kann, ist dies für die Frage der weiteren zukünftigen Auferlegung von Verpflichtungen gemäß Art. 72 EKEK oder des zukünftigen DNA von erheblicher Bedeutung.



Wir wären sehr dankbar, wenn die Beschlusskammer unsere Anmerkungen und Argumente im finalen Beschluss würdigt und berücksichtigt. **Unsere bisher gestellten Anträge halten wir aufrecht.**

Mit freundlichen Grüßen
Vodafone GmbH

(Georg Merdian)

(Dr. Michael Wohlfarth)